

Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegegesetz)

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 4 Schutzauftrag

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Förderhöhe

§ 9 Antragsverfahren

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

§ 11 Einkommensermittlung

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres inner- oder außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Kindertagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- 3) Der Landkreis Emsland erfüllt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne die Stadt Lingen (Ems). Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird durch die Familienzentren im Emsland unterstützt.
- 4) Kindertagespflege ist möglich als Betreuung
 - im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
 - im Haushalt der Erziehungsberechtigten (sog. „Kinderfrauen“) sowie
 - in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen (z. B. Großtagespflegestellen).
- 5) Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:
 - die Anforderung an Kindertagespflegepersonen,
 - die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege sowie
 - die Erhebung von Kostenbeiträgen.
- 6) Die für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne Stadt Lingen (Ems) geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen sind in einer Richtlinie geregelt (Anlage 1) und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Die Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag per Antragsformular vom Landkreis Emsland erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (im Folgenden Erlaubnis zur Kindertagespflege) und die in der Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen. Sofern die Betreuung im Haushalt der Eltern oder im Rahmen einer Vertretung stattfindet, ist eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson erforderlich, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellt wird.

§ 4 Schutzauftrag

Die Kindertagespflegeperson oder der Träger einer Kindertagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu unterzeichnen.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Der Landkreis Emsland fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Emsland nach § 86 SGB VIII.

- 2) Vorrangig werden Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres werden in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten (institutionelle Betreuungsangebote) betreut. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zur Verfügung, kann im Einzelfall vorübergehend bis zur Sicherstellung der Betreuung in Tageseinrichtungen oder schulischer Betreuung eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Kinder im Alter zwischen Vollendung des dritten und des 14. Lebensjahres können bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Eltern
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 4) Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird i. d. R. nicht gewährt, wenn Ehepartner oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem erziehungsberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 5) Eine Förderung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen einer anderweitigen Sozialleistung, insbesondere einer Leistung nach §§ 19 – 21, 27, 32 – 35a SGB VIII, bereits sichergestellt ist.

§ 7 **Betreuungszeiten**

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einem Bedarf, der über 30 Wochenstunden hinausgeht, gegenüber dem Landkreis Emsland nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Stunden wöchentlich möglich. Die Förderung von Randzeitenbetreuung kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden institutioneller Betreuungsangebote stehen.

- 3) Der Betreuungsumfang sollte 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Anfallende Wegzeiten von der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz der Eltern sowie von deren Arbeitsplatz zur Kindertagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.
- 5) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, indem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.
- 6) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch Stundennachweise, die von Eltern und der Kindertagespflegeperson unterzeichnet worden sind, beim Landkreis Emsland einzureichen. Der Landkreis Emsland behält sich vor, in begründeten Sachverhalten (z. B. ergänzende Kindertagespflege, Betreuungen unterhalb von 15 bzw. oberhalb von 30 Stunden, zweifelhafte Fälle) eine endgültige Abrechnung über tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vorzunehmen.

§ 8 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:
 - 6,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - 2,40 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 4.59 Uhr

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 2,26 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,74 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt durch den Landkreis Emsland nicht. Diese Aufwendungen sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu regeln.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Bei der Ausgestaltung werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Inklusion gem. § 99 SGB IX bei gesicherter Diagnose und entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson:
100 % Aufschlag + 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf bei gleichzeitiger Reduzierung um einen Betreuungsplatz
 2. Erhöhter nachgewiesener Förderbedarf:
+ 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf
 3. Randzeitbetreuung morgens von 5.00 bis 7.00 Uhr, abends von 18.00 bis 22.00 Uhr, Betreuung am Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen:
+ 0,50 € pro Stunde und Kind
 4. Qualifikation:
Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB):
+ 0,50 € pro Stunde und Kind
Pädagogische Assistenzkräfte gem. § 9 Abs. 3 NKiTaG:
+ 0,90 € pro Stunde und Kind
Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG:
+ 1,40 € pro Stunde und Kind
- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis zu max. 50 Tagen, gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen in der Woche bei der Förderung berücksichtigt. Hiervon sind bis zu 20 Tage für Urlaub des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson und bis zu 30 Tage für Krankheit des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson vorgesehen. Wird ein Kind an weniger als fünf Tagen in der Woche betreut bzw. weniger als ein Kalenderjahr, ergibt sich ein anteiliger Anspruch an Ausfalltagen. Bei Urlaub des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird das Kindertagespflegegeld in gleichem wöchentlichem Umfang wie die bewilligten Betreuungszeiten weitergezahlt.
- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis und auf Antrag eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- soweit die Aufwendungen angemessen sind.
- 4) Gem. § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege sollen sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig fortbilden. Auf die Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) soll hingewirkt werden.

Sofern die Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im Landkreis Emsland ausübt, bis zum 30.09. nachweisen kann, dass sie im vorangegangenen Kindergartenjahr 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen absolviert hat, erhält sie eine einmalige Aufwandspauschale von 200 € als Anerkennung für die absolvierten Fortbildungsleistungen und Mehraufwand in Bezug auf Dokumentation und Entwicklungsgespräche.

- 5) Ist die Kindertagespflegeperson bei den Eltern als Arbeitgeber angestellt, werden diesen auf deren Antrag der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung bzw. die Pauschalbeträge für die Minijobzentrale/Knappschaft erstattet. Als Arbeitgeber haben sie die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Landkreis Emsland gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.
- 6) Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z. B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes gewährleisten zu können. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann.
- 7) Ansprüche der Eltern gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit/Jobcenter, Kinderopvangtoeslag) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

§ 9 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in Kindertagespflege sind von den Eltern schriftlich beim Landkreis Emsland zu stellen. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine Bewilligung durch schriftlichen Bescheid an die Eltern erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab Eingang des Antrags, in der Regel bis zum 31.01. oder 31.07 eines Kalenderjahres und endet jedenfalls mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung sollte rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums, gestellt werden.
- 3) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Landkreis Emsland die gesamte Geldleistung an die nach § 43 SGB VIII geeignete Kindertagespflegeperson aus. Auf Antrag kann die Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern oder Dritte ausgezahlt werden.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- 4) Die Eltern haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Abschnitt IV dieser Satzung zu entrichten.

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Sie haften gesamtschuldnerisch. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser alleiniger Kostenbeitragsschuldner. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage 2 und ist gestaffelt nach der Höhe des Bruttojahreseinkommens der Eltern. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren eine Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Haushaltsgemeinschaft wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt.
- 2) Kinder haben grundsätzlich ab dem ersten Tage des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten. Diese Regelung gilt nicht für Randzeitbetreuung.

§ 11 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern haben dem Landkreis Emsland das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, andernfalls Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen).

Kindergeld wird dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um eine zweckgebundene Leistung handelt. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.

- 3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Eltern in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 4) Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Anlage 2 führt (ca. 10 %). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.
- 5) Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrags eines Kindes der Eltern vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Eltern eingestuft sind.

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 20. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird ein Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- 2) Rückständige Beiträge werden im Wege der öffentlichen Vollstreckung beigetrieben.

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 , SGB VIII auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Emsland erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist § 22 Abs. 1 NKiTaG anzuwenden.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge im Sinne von § 90 Abs. 4 SGB VIII insbesondere beim Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, beim Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Eltern haben

die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Landkreises Emsland der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Landkreises Emsland Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen sowie

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder sein können oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse und
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern oder des Kindes.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kindertagespflegesatzung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und ersetzt die seit dem 05.10.2020 geltende Satzung über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages am 01.08.2024 in Kraft.

Meppen, 17.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/2024 am 28.06.2024 -

Anlagen

Anlage 1 Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegegesetz

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

- (1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Kindertagespflegegesetz sind dem Landkreis Emsland entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 3 der Kindertagespflegegesetz vorzulegen.
- (2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines amtlichen Ausweisdokuments,
 - eines Zeugnisses über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
 - eines ärztlichen Attestes darüber, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen,
 - eines Nachweises eines Masernschutzes und
 - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto.
- (3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG genannten Berufsbildern (z. B. Dipl.pädagoge/-in mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erzieher/-in, sozialpädagogische/r Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Heilpädagogin, Heilerziehungspfleger/-in, Grund- und Hauptschullehrer/-in, Spielkreisgruppenleiter/-in) und
 - einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, müssen kindgerecht sein. Sie müssen hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sein. Zudem muss genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden sein, auch benötigen die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug. Die Ausstattung muss kindgerecht sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend sein. Es werden Räumlichkeiten im Parterre empfohlen.

Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Emsland im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft und in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Die räumliche Eignung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Für Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten grundsätzlich die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach:

- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
- mindestens zwei Räume,
- eine Ruhemöglichkeit,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher und Rauchmelder sowie
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

Von der Erlaubnis zur Kindertagespflege unabhängige Vorschriften, z. B. baurechtlicher Art, des Brandschutzes, des Hygiene- und Lebensmittelrechts, des Aufenthaltsrechts usw., sind gesondert zu beachten bzw. deren Erlaubnisse einzuholen.

- (5) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinde mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kooperationen sind erforderlich mit:

- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Emsland als zuständiger Behörde,
- der pädagogischen Fachkraft des örtlich zuständigen Familienzentrums/ dem Fachdienst des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/der Fachberatung beim Landkreis Emsland,
- der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege bei den Familienzentren,
- anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Kindertagespflegeverein/ Kindertagespflegeprojekt/Kindertagespflegegruppe
- den Kindertagesstätten und den Erzieherinnen sowie
- anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, usw.).

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision) und Vernetzung einzubringen und
- rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Emsland über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung erfüllt.
- (2) Als Grundvoraussetzungen gelten
 - eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
 - Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
 - liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung (muss auch von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein, die mit dem zu betreuenden Kind in Kontakt kommen),
 - persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
 - fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils).
- (3) Ebenso muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Umfeld für eine Kindertagesbetreuung muss gewährleistet werden (familiäres Umfeld, Umgebung).
 - Gemäß § 72a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen und allen volljährigen Haushaltsangehörigen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder.
 - Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.

- Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von 10 Veranstaltungen innerhalb von 5 Jahren zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem Landkreis Emsland vorzulegen. Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson gezweifelt werden.
- (4) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson kann dagegen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII verneint werden, wenn die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und/oder ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

3. Erreichbarkeit

Um für den Landkreis Emsland erreichbar zu sein, hat die Kindertagespflegeperson neben der Adresse und Telefonnummer auch eine Mail-Adresse anzugeben, unter der sie regelmäßig Nachrichten abrufen kann.

4. Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die oben genannten bzw. die in dieser Richtlinie angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Abs. 1 zu einer Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege führen würden.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Eine Nichterfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben kann auch Auswirkung auf die Zahlung des Kindertagespflegegeldes haben und zu einer Kürzung führen.

Anlage 2 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitrag Kindertagespflege

Stufe	Einkünfte bis	Elternbeitrag pro Stunde
I	25.000 €	0,84 €
II	37.500 €	1,02 €
III	50.000 €	1,26 €
IV	62.500 €	1,68 €
V	75.000 €	2,05 €
VI	Über 75.000 €	2,40 €

(Stand: 01.08.2024)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis VI) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Einkommen gem. § 11 der Kindertagespflegesatzung (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz). Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.